

38. Mint megjövendöltem, *kendert* kelletik többet is procurálni és megfonatván megvizálni és az *hálókat* szükségnek idején foldozni, kötözni és újat is köttetni.

39. Villásnak úgyis sebes levén az lába és capax is levén, elég dolga lészen az bárkák gondviselésével, lajtokban való hordásában *Dömsödre* s úgy az fagyos, sós és száraz hálnak bevételében, elszállítatásában. Azért, ha nem halászna is megérdemli az fizetést, mint akármely halász.

40. Mindazáltal azmikor érkezik, ő se heverjen s ha meggyógyul ő is halásszon s mivel írástudatlan, az számtartó jelenlétében vegyen be mindenféle halat.

Melyik rendbeli halászok? melyik tóru? micsoda napon? melyik holnapban? eleven halat, fagyost vagy testebelit mennyit? és minémüt? administráltanak be, végre abbul, mely nap és holnapban? mennyi szállítottatott elevenen *Dömsödre*? mennyi fagyosan egy s másféle és mennyi sózattatott fel? — rendivel felirattassék. Az uraság része, distinguáltassék az halászok részétül s azért mennyi fizettetett százátul fl. 2? szekérbértül mi fizetődik? meddig?

Mindháromnak eredetije *gróf Károlyi Sándor saját kezével* és a II. III. számúnak egykorú másolata, a gróf Károlyi nemzetség levéltárában Budapesten, a *csongrádi uradalomra* vonatkozó C. és Cl. csomókban.

## KAMARAI UTÁSITÁS A BÁCSMEGYEI TELEPITÉSEKRŐL 1763-BAN.

### Instruction

vor den kayserlich königlichen Impopulations-  
Provisore des Bacser Cameraldistricts Simon  
Mathaeus Fux:

Die allergnädigst landesmütterliche Gesinnung, mittels welcher seine kayserlich königliche und apostolische Mayestät vor das Aufnehmen und Wohlseyn allerhöchstdero sambtlichen Erblanden und Staaten immerhin besorgend seynd, hat seine Mayestät veranlasset auch solche Maaszreguln allergnädigst vorzuschreiben, mittels welcher in denen noch nicht genugsam bevölkerten Districten und Landen eine besondere Obsorg auf das Impopulationswerk getragen werden solle; in dieser allermildesten Absicht haben auch allerhöchstdieselbte mir die Oberaufsicht in diesen Impopulationsgeschäft allergnädigst anzuvertrauen, eine hochlöbliche hungarische Hofcammer aber gnädig zu entschlüssen geruhet, womit zur mögligsten Beförderung dieses heylsamen Wercks auch ein aigener Impopulationsprovisor und ein Impopulations-Ispan in dieser königlichen Cameral-Bacser-District angestellet werden sollen; damit nun aber der Endzweck dieser heylsamen Verfügung desto verlässlicher erreichet, und ein jeder von diesen beeden neuen Impopulationsbeampten die Pflichten seines aufhabenden Ampts desto genauer zu erfüllen wissen möge, als wird ihme Herrn Provisor mittels gegen-

wärtiger Instruktion nachfolgende Punkten auf das genaueste zu beobachten und zu vollziehen aufgetragen, und zwar:

1. Ist eine ohnehin bekandte Sach, dasz ein jeder Vorgesetzter seinen untergebenen die Schuldige Gottesforcht nebst einen stillen, geruhigen und moderaten Lebenswandel nicht leichter und sicherer imprimiren könne, als wann er durch aigenes löbliches Beyspill selbe hiezu anweiset, und es wird daher auch der Herr Provisor sich dahin zu bestreben haben, damit er seinen Untergebenen und denen sambtlich neü ankommenden Leüthen durch einen tugendhaften, bescheidenen und mässigen Lebenswandel ein der Nachammung würdiges Beyspill geben möge.

2. Da derselbe erstlich von einer hochlöblichen hungarischen Hofcammer, zweitens aber von mir und endlichen auch von dem Administratore dieses königlichen Cameral-Bacser-Districts Herrn Hofcammerrath Redl von Rottenhausen dependiret, also wird auch er Herr Provisor die Befehle dieser seiner Vorgesetzten mit schuldigsten Respect zu vollziehen haben. Gleichwie aber

3. das Hauptwerk einer wohleingerichteten Bevölkerung in deme bestehet, dasz die neüankommende Leüthe gleich denen neü eingesetzten jungen Bäumen anfangs wohl besorget, gut gepflegt, und vor allen Unheyl bewahret werden mögen, also wird auch der Herr Provisor bey denen sich neü ansidenden Leüthen dahin zu sorgen haben, damit ein jeder an dasjenige Orth, oder Praedium eingetheilet werden möge, wo ihme vermög der Sprach, Sitten oder Anverwandschaft seine Nahrung zu finden am bequemsten seyn wird, und damit ihme sodann in all und jeden an Hand gegangen, derselbe zum Fleisz und Arbeith eingeleithet, und dargegen aller Müssiggang oder anders schädliches Unternehmen abgewendet werden möge. Damit aber

4. in Eintheilung deren neüen Leüthen niemahl über die billige Proportion geschritten werde, so wird er Herr Provisor von den obbesagten Herrn Hofcammerrath und Administrator von Redl die Befehle schon vorhinein umständlich ansuchen, wohin und wieviel von derley Familien untergebracht werden sollen und können.

5. Sobald einige neüe Leüthe in Apati'n ankommen, so ist Sorg zu tragen, damit selbe bey ihrer Ankunft auf ein oder anderen Tag alda gleich einquartiret werden mögen, wo dann jenen so etwann bemüthel seyn, und ein in Gang gehende oder dem Publico nutzliche Profession verstehen, dahin zu persuadiren wären, damit sie zur Treibung ihrer Profession sich lieber in Apati'n niederlassen, und daselbst ein Hausz erkauffen mögen, als daszselbe mit Vernachlässigung ihrer Profession sich dem Bauernstand auf denen Dörffern ergeben. So dann seynd

6. diese sambtliche neue Leüthe bevor sie eingetheilet werden, in dem durch mich eingeführten Hauptprotocoll mit Anmerkung ihrer Religion, des Vatterlandes, Standes, Profession und Alter zu inseriren, und bey jeder Familie in margine anzumerken, wohin selbe zur Ansiedlung angewiesen worden seyn, wie dann auch einer jeden Familie ein an den Richter und Geschworne des Orths, wohin sie dirigiret werden, lauthender Anweysungspass mitzugeben seyn wird. Gleichwie aber

7. die Sach mit deme nicht allein gerichtet ist, dasz mann die neü ankommende Leüthe an ihre Orthschaften anweise, und selbe ihren weitheren Schicksaal alda überlasse, so wird mann ihnen zugleich die Anleitung geben, was vor Erleichterung sie in Errichtung ihrer Häuser und in den durch Handarbeith suchenden Verdienst am geschwindest und bequemesten finden können; welches mit deme geschehen wird, wann mann

8. nicht nur selbe belehren wird, dasz bey dem Häuserstampfen sie nur nöthig haben gegen moderates Taglohn die Stampfer zu bezahlen, die übrige Handlangerarbeith sie selber laisten können, und dasz mann selben das grössere und mittlere Bauholtz entweder gegen baare Bezahlung verabfolgen, oder auch auf eine Jahrsfrist anticipiren, das kleine Bauholtz aber in denen herschaftlichen Waldungen anweisen, und das erforderliche Rohr gegen Ersatz in natura von der Herschaft vorstreken werde; zu welchem Ende:

9. Bey dem Herrn Administratore dieses Cameraldistricts jederzeit in tempore das Ansuchen zu machen seyn wird, auf dasz von nun an ein recht ergebiger Rohrvorath zur Beförderung der Impopulation alljährlich über Winther beygeschaffet werden möge, auf dasz hievon denen neüen Leüthen entweder gegen bare Bezahlung, oder gegen Ersatz in natura die nöthige Aushülff geleistet werden könne. Auf gleiche Weisz wird

10. dahin zu sorgen seyn, damit von grösseren und mitleren Bauholtz, wie auch von Brettern immerdar ein Vorrath in Bereitschaft seyn möge, dann da ohne derley Holtzmaterialien der Häuser Bau nicht wohl beschehen kann; dermahlen aber die Herschaft aus aigenen Waldungen weder Bretter, noch grösseres Bauholz in genugsamen Quanto beyzuschaffen oder anzuweisen vermag, so musz nothwendig fürgesorget werden, auf dasz durch dieszfälligen Mangl die Erbauung deren neüen Häusern nicht in mindesten gehemet werde, zu welchem Ende auch die Beyschaffung der dieszfälligen Erfordernusz jederzeit in tempore bey dem Herrn Administratore und Hofcammerrath Redl von Rottenhausen anzusuchen seyn wird. Und da dann

11. vielen neü ankommenden sehr bequem seyn wird, wann sie auch andere zum Häuser erforderliche Sachen schon fertiger gegen baare Bezahlung bekommen könnten so wird zur Beförderung deren neuen Gebäuden nicht wenig beytragen, wann mann immerhin einige Fensterstöcke sambt darzu gehörigen beglasten Fenstern, Thürstöken sambt Thüren und Beschlachten, und etwelche ordinari Ofen von verschidener Gattung, jedoch alles von guter Qualitaet in Vorrath haben wird, worzu dann auf den allhiesigen Bauholtzplatz eine aigene Requisitioncammer errichtet, und der Verschleysz nebst der Verrechnung hierüber gegen einer jährlich moderaten Renumeration dem allhiesigen Apatiner Notario aufgetragen werden könnte. Wann nun also:

12. in allen deme, so zum Hauszbau gehöret, die mögliche Erleichterung verschaffet seyn wird, so ist auch nothwendig, dasz mann in jenen, so zur Feld- und Handarbeith erforderlich ist, gleichfalls an Handen gehe; zu dem Ende wird in der Requisitioncammer auch immerdar ein guther Vorrath von Sengsen, Sichel, Schleifsteinern,

Dengleysen, Holtzhaken, Handhaken, Braitbauen, Raitbauen, Schauffeln, und anderen nötigen Eysenwerk beyzuschaffen seyn, aus welcher die neu ankommende Leüthe oder auch andere Inwohner das zum Feldbau erforderliche Eysenwerk, entweder gegen baare Bezahlung, oder aber gegen Anweisung des Herrn Provisoris auf ein Jahrsfrist vorgestrekter haben können, zu welchen Ende ich dann auch Sorg tragen werde, wie mann aus erster Hand entweder directe aus Steuermarkt, oder aber aus Östereich derley Eysenwaaren am wirthschaftlichsten und wohlfeiltesten bis anhero nacher Apatin verschaffen könne.

13. Ist nicht genug, dasz mann denen neußer Leüthen mit derley eysernen Instrumenten an Handen gehe, sondern es wird auch nachzusehen seyn, ob sie sich derenselben auch zur Heümachungs- und Schnittzeit, und zur anderen Feldarbeith oder ausz Raittung deren verwachsenen Gründen wohl und fleissig gebrauchen, indeme den aus der Bevölkerung erwarthenden Nutzen nicht so sehr beförderen kann, als wann mann durch öftere Nachsicht und moderates Zureden, in den von dem Müssiggang und von dem lüderlichen Leben abhalten, und dargegen zu guter und embsiger Arbeith und zur Erwerbung des bestmöglichsten Verdinstes stätshin anhalten wird; zu welchen Ende:

14. Derr Herr Impopulationsprovisor diejenige Orthschaften, alwo die neue Leüthe hingezet werden, durch die 6 Wintermonather hindurch nur zweimahl, durch die 6 Sommermonather hingegen jedes Monath hindurch einmahl zu visitiren, die wahrnehmende Fehler, oder Anstände, in so weith es geschehen kann, in instanti abstellen und beheben, die Leüthe zum Fleisz und Arbeith anhalten, denen aüssert Noth Leydenden beyspringen, und sodann von jeder solchen Visitation und denen hiebey gemachten Veranstaltungen, oder höherer Orthen weithers anzusuchen habenden Verfügungen ein aigenes Protocoll halten, und hievon jedesmahl statt der behörigen Relation eine Abschrift mir, und eine andere dem Herrn Administratori und Hofcammerrath von Rottenhausen einzusenden haben wird, nachdeme aber

15. auch der Impopulationsispan auf nehmliche Orth, und eben so oft, jedoch allezeit einige Wochen eher, Orthschaften zu visitiren, und ihme Herrn Provisori seinen Rapport hierüber abzustatten haben wird, so werden auch dessen Rapport jenem Protocoll zu inseriren, folgbahr auch mit obgedachten Abschriften untereinstens an seine Gehörde einzusenden seyn.

16. Es ist die Gewohnheit deren älteren Inwohnern, dasz sie glauben Herrn des Grundes zu seyn, und dasz von ihrer Willkühr abhange, ob und wie viel Grund sie denen neuen Leüthen zukommen lassen wollen; nachdeme aber neue Leüthe ohne denen hinlänglichen Grundstücken nicht über sich kommen können, alsz wird vorzüglich bey Ansiedlung neuer Leüthen dahin zu sorgen seyn, womit ihnen zum ersten Anbau ein schon zugerichtetes Akerfeld, und zur Heufechung ein hinlänglicher Wiesenwachs angewiesen, und ausgezeichnet werden möge, worgegen zur Sommer- oder zweiten Ansatt selben sodann schon die verwachsene Gründe, wo deren einige seynd, angewiesen und zur Ausraittung übergeben werden können, indeme hierdurch

die Leüth zur Arbeith eingeführet und ein mehrers Akerfeld zubereithet wird. Wann nun aber

17. solchergestalten die neue Leüthe mit Grundstücken und Wiesenwachs behörig versehen seyn werden, so seynd selbe sodann auch dahin anzufrischen, auf dasz sie sich etwas von Zuch-, Melch- und Borstenvieh beyschaffen, welchenfalls, dann auch denenjenigen, welche sich schon eigene Häuser erkauffet, oder errichtet haben, und so sich embsich in der Arbeith zeigen, und um einen Verdienst fleissig bewerben, ohn bedenklich mit einen hinlänglich, jedoch moderaten Geldvorschusz auf ein oder zwey Jahr an Hand gegangen werden kann, indeme der neu Ankomende, woferne man ihm nicht bey Zeiten und ergebig unter die Arme greiffet, erst so spat zu Kräften kommet, dasz er von denen genüssenden frey Jahren fast gar nichts profitiren kann, und daher auch weder der Grundherrschaft, weder dem Publico sobald grössere Dienste zu laisten vermag.

18. Wann nun auf solche Arth die neue Colonisten mit Häusern, Grundstücken und Vieh wohl versehen seyn werden, so ist auch weiters dahin zu sorgen, damit auch jenes, so zu ihrer Conservation und besseren Aufkommen erforderlich seyn mag, veranstaltet, und auch wirklich volzohen werden möge; eine Hauptsach wird hievon seyn, wann man ihnen die Anleitung geben wird, wie sie ihre Häuser bey Errichtung ihrer Rauchfänge einigermassen gegen die Feüersgefahr versichern, und sowohl zu Abwendung des Feüerschadens, als auch um sich einige Holtzbeyhülff zu verschaffen, sowohl auf der Gassen vor denen Häusern, als auch in den Hof und Garten durch Steckung und Conservirung deren so nutzlichen Felberbäumen sich Nutzen und Sicherheit verschaffen können; wann man sie anhalten wird, ihr Vieh in denen Stallungen über Nacht einzuschliessen, und bey mindestwahrnehmender Viehseüche solches der Grundherrschaft anzuzeigen, damit man Rath und Mittl hierwieder verschaffen könne; ausser denen übrigen Feldfrüchten nach Orth des Grundes sich fleissig auf den Anbau des Flachses und Hanf verlegen, und von beeden in denen Ortschaften eine gute und embsige Spinerey einzurichten; und wann man den sein Werk verstehenden Handwerksman dahin bringen wird, dasz er bey sich zeigend guten Verdienst lieber bey seinen Handwerk verbleibe, als mit Vernachlässigung dessen dem Bauernstand nachgehen solle; zu welchem Ende:

19. auch gar kein Anstand ist, dasz einem solchem Handwercksmann nach Arth seiner Aufführung und des bezeigenden Fleisses zu Beyschaffung seines Handwerkzeügs und deren hierzu gehörigen Erfordernussen ein proportionirt mässiger Vorschusz gelaistet werden könne. Woferne aber:

20. auf einen noch unbewohnten und zur Impopulation schon gewidmeten praedio neues Volck angesiedlet werden solle, so ist gleich bey Zeiten, und ehe noch das neue Volck ankommt auf den mit Genehmhaltung des Herrn Administratoris hierzu bestimenden Platz, nicht nur ein aus 3 Zimmern, einer Kuchel, und Kammer, Keller und geraumen Stallung bestehendes Wirthshausz von gestampfter Arbeith zu errichten, und ein Wirth dahin zu setzen, sondern auch ausser

deme seynd in die bevor ausgezeichnete Gassen und Hofstellen auf Unkosten des allerhöchsten Aerarii 3 oder 4 grosse Häuser zu dem Ende errichten zu lassen, damit die neue Leüthe, wann sie alldahin kommen, in Zimmern und Stallungen wenigstens auf kurtze Zeit unter Dach kommen können, wie dann auch zu derenselben besserer Gemächlichkeit in jeden solchen neuen Orth ein gemeinschaftlicher Backofen auf Unkosten des Aerarii zu errichten seyn wird; was aber auch ausserdeme sodann weithers wegen der Kirche und Seelsorg, wegen des Schulmeisters, und hauptsächlichen auch wegen deme, dasz auch auf ein jedes solchergestalten neu impopulierendes Orth 6 oder 8 alte Hauswirth aus anderen alten Ortschaften unter Bedingung neuer Freyheiten herbeygeschaffet werden mögen; über all dieses hat sich der Herr Impopulationsprovisor an den oft besagten Herrn Hofcammerrath und Administratorem von Rottenhausen zu wenden, und dessen diesfalligen Veranlassungen genauest nachzukommen, als von deme dann auch er Herr Provisor den etwann benöthigten Impopulationsverlaag, so oft es erforderlich ist, anzusuchen haben wird; wann nun solchergestalten in allen deme, so zur Bevölkerung und Unterkommen deren neuen Leüthen erforderlich seyn mag, die Vorsehung gemacht seyn wird, so wird

21. der Herr Provisor ebenmässig dahin zu sorgen haben, damit all dasjenige, so man derley neuen Leüthen vorstreckt, auch wiederum, und zwar während deren von Seithen der Grundherrschaft zu gemässen habenden 3 frey Jahren successive hereingebracht werden möge, als worinfall zu beobachten seyn wird, dasz mit Ende des ersten Jahr das vorgestreckte Eysenwerk und das etwann vor die Häuserstampfer dargeliehene Taglohn, in zweiten und dritten Jahr aber das zu Beyschaffung des Viehes und Handwerkszeug anticipirte Geld in gewissen Zahlungsratis wider hereinkommen möge, indeme nach Exspirirung deren 3 frey Jahren, wann der Unterthann unter die Bezahlung und Robath, dann unter die Praestirung des 7-tel, 9-tel oder 10-tel verfallt, als dann demselben schon zu schwer fallet, ausser dem onere currenti auch die alten Schulden abzuführen, worzu er doch durch die erste 3 Jahr Zeit und Gelegenheit genug hat.

22. Gleichwie der Impopulationsprovisor nicht nur seine und des Impopulationsispan Besoldung mit Ausgang eines jeden Quartals zu bezahlen und auch alle bey der Impopulation vorkommende Ausgaaben zu bestreiten haben wird, also wird auch derselbe über all empfangende Impopulationsverlaaggelder, hieraus laistende und wiederum einbringende Anticipationen und andere vorkommende Ausgaaben oder Einnahm, wie nicht minder über das beyschaffend, vorrätzig und ausgebende Bauholtz, Eysenwerk, oder andere Baumaterialien und Requisites eine förmliche Rechnung zu legen; und nach Ausgang eines jeden Jahr innerhalb 6 Wochen mit denen behörigen Documentis belegter einer hochlöblichen königlich hungarischen Hofcammer mittels des Herr Hofcammerraths und Administratoris von Rottenhausen zu überreichen, folgar auch über diese in seine Verrechnung einschlagende Einnahme und Ausgaaben mit Ende eines jeden Quartals den behörigen Quartals-

extract durch den nemblichen Weeg an obgedacht-hohe Instanz einzusenden haben.

23. Hat derselbe bey einen etwann vorkommenden besonderen Zufall, wo villeicht periculum in mora subversiret, auch ohne Abwartung deren Monath- oder Quartalrapporten die nöthige Anzeige und Vorstellung dem Herrn Hofcammerrath und Administratori von Rottenhausen zu machen, und in allen Fällen die erforderliche Aushülf und Anschaffungen mir beyselhen anzusuchen; sodann aber über jenes, so etwann bey ein oder anderen District angewiesen werden wird, mit denen Herren Districtual-Provisorn in guter Einverständnusz die nöthige Correspondenz zu pflegen.

24. Wird der ihme Herrn Provisori untergebene Impopulationsispan zur embsigen Beobachtung seiner Schuldigkeit, und womit er denen neuen Leüthen mit Mässigkeit und Klimpf begegnen möge, zwar anzuhalten, doch wird auch gegen ihm die anständige Moderation, als gegen einen ebenmässig königlichen Beambten zu beobachten seyn, da dann:

25. Viel und weitschichtig wäre alle und jede Kleinigkeit dieser Instruction zu inseriren, also wird all übriges hiebey Vorkommendes der Treü, Eyfer und Embsigkeit und der vernünftigen Besorgung des Herrn Provisoris überlassen und hiemit bestens anrecomendiret, nicht zweifflend, es werde derselbe durch die ohermüdete Dienstleistung den aus diesen heylsamen Impopulationswerk anhoffend beträchtlichen Nutzen ergebist zu verschaffen und sich hierdurch zu weiterer dermahleinstiger Beförderung verdienstlich zu machen nach allen seinen Kräften trachten. Apatin den 22-ten Juli 1763.

Eredeti je az Orsz. Levéltár kincstári osztályában „Relationes Comissariorum Regiorum“ fasc. 39. n<sup>o</sup> 66. alatt.

## OKTATÁS A FÁCZÁNTENYÉSZTÉSÉRŐL.

(1712. 1761.)

### I.

Az fáczányozásnak vagy azok öszveszelédetésének fundamentuma. (1712 körül.<sup>1)</sup>)

Szent-György havában, az helynek állapotjához és alkalmatosságának mivoltához képest, valamely szép sűrűségben, akitül nem messze, már az *szelédétü* vagyis *szoktató hely* elkészítettet, tiszta és csendes napnak reggelin bocsáttassanak el az *fáczánytyúk*ok. Annakutánna estvefelé, nem messze attul, azhol a tyúkok elbocsáttattak, mellette a szok-

<sup>1)</sup> Ezen emlékirat írása a mult század elején, nyilván a híres kurucz generális: gróf *Károlyi Sándor* számára készült, alkalmasint 1712 körül, mert ez évi „*memoriale*“-ja 12. pontjában elrendelte, hogy vadásza *Derecske* tájára utazzon s ott fáczányokat fogdosson össze s azokat aztán *Nagy-Károlyban* a Somos kertben tenyessze.  
T. K.